



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-105/2024

Datum: 13. November 2024

Aktenzeichen	02.126.17:02
Federführendes Amt	Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Markus Wolf

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	19. November 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	02. Dezember 2024
Stadtverordnetenversammlung	16. Dezember 2024

#### **Betreff:**

Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein in der vorliegenden Fassung vom 11.11.2024 wird zugestimmt.

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) „haben die Gemeinden in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.“

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung für die Gemeinde, einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufzustellen. Dies ist nicht die Aufgabe der Feuerwehr, sondern der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist von der Gemeinde zu erarbeiten, aufzustellen und im 10-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben. An der Anfertigung des BEP hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Erstellung von Risiko-beschreibungen sowie Darstellung der örtlichen Verhältnisse (Ortsbebauung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe, Situation der Verkehrswege, Gefährdungspotenzial, Löschwasserversorgung) mitgewirkt. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan dient der steten Überprüfung der örtlichen Verhältnisse – sowohl in den einzelnen Stadtteilen als auch in den örtlichen Feuerwehren. Nach Vorgabe der Hessischen Landesregierung muss der Bedarfs- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre überprüft und ggf. den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Im Zusammenhang mit Förderanträgen zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie bei Gebäuden der Feuerwehr wird der eingereichte Antrag von den Aufsichtsbehörden inhaltlich auf Plausibilität mit dem bestehenden BEP geprüft.

Der letzte Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein datiert vom 18.11.2014 und musste demnach 2024 fortgeschrieben werden. Der BEP 2014 enthielt den

Hinweis, dass „der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan daher im Jahre 2024 überarbeitet werden soll“. Schon 2014 wurde das externe Büro FORPLAN, Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, aus Bonn, mit der Erstellung des BEP, unter tatkräftiger Mithilfe der Freiwilligen Feuerwehr und der Verwaltung, beauftragt. Für die Fortschreibung des BEP wurden bereits in 2021 Angebote eingeholt und Haushaltsmittel eingestellt. Da mit der Firma FORPLAN bei der Erstellung des BEP 2014 gute und kompetente Erfahrungen gemacht wurden und keine vergleichbaren Angebote vorlagen, wurde im Juni 2021 der Auftrag erteilt. Aufgrund der Corona-Krise hatte die Firma enorme Rückstände bei der Abarbeitung bereits angenommener Aufträge. Dies verzögerte den Beginn der Datenerhebung für die IST-Analyse der Fortschreibung. Die Stadtbrandinspektoren und die Wehrführungen der Stadtteilwehren wurden von Beginn an in die Erstellung des BEP miteinbezogen und standen mit der Stadtverwaltung, Bereich Brandschutz, in ständigem Austausch. Der Fachplaner der Firma FORPLAN traf sich vor Ort mit der Leitung der Feuerwehr und der Verwaltung und bereiste alle Feuerwehrhäuser im Rahmen der IST-Feststellung, um Daten zu erheben und Fotomaterial zu sammeln. Zwischen FORPLAN, Verwaltung und Leitung der Feuerwehr bestand ein regelmäßiger Austausch zum Bearbeitungsstand, wobei zeitweise ein Verzug der Firma eintrat, der der Auftragsmenge geschuldet war. Die erste Entwurfsfassung des BEP 2024 wurde den Wehrführungen im Rahmen einer Wehrführerarschussitzung im März 2024 zur Verfügung gestellt. Der Wehrführungen hatten Gelegenheit Ergänzungen und Änderungen anzubringen, die die Stadtbrandinspektoren mit der Verwaltung in einer geänderten Fassung einfügen ließen. Dieser intern abgestimmte Entwurf wurde zur Stellungnahme im Juli 2024 dem Kreisbrandinspektor (Leitung Brandschutzaufsichtsamt Rheingau-Taunus) zur Stellungnahme übersandt. Anfang September fand ein Erläuterungstermin in der Brandschutzbehörde im Kreishaus statt. SBI Tim Gabel und Amtsleiter Markus Wolf beantworteten Fragen der Behördenmitarbeiter. Deren Anregungen und Ergänzungen wurden in eine finale Entwurfsfassung des BEP 2024 eingefügt und zur abschließenden Stellungnahme des Kreises am 11.10.2024 vorgelegt. Der Rheingau-Taunus-Kreis gab am 28. Oktober 2024 dazu die Stellungnahme ab. Darin wurde mitgeteilt: „Generell gilt der BEP als vollständig und gut ausgearbeitet, die vorgelegte Entwurfsvorlage mit Stand vom 10. Oktober 2024, erfüllt gegenwertig die Vorgaben und Anforderungen nach der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr- Organisationsverordnung FwOV). Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde gem. § 3 Abs. 1 HBKG in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde abgestimmt.“ Die in der Anlage beigefügte, finale Fassung der Fortschreibung des BEP 2024 vom 11.11.2024 wurde den Wehrführungen Anfang November zur Kenntnisnahme im Vorfeld per E-Mail übersandt und wird in der Wehrführerversammlung am 13.11.2024 in Martinthal erörtert.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

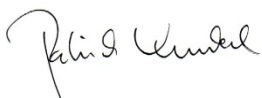
Aus dem BEP ergeben sich Beschaffungsbedarfe, in erster Linie Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden, die finanzielle Auswirkungen haben. Die Kosten für die Erstellung des BEP wurden im (Ergebnis) Haushalt ab 2021 bei KST Allg. Feuerwehr-Verwaltung berücksichtigt und in den Folgejahren weiterhin eingestellt.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Fortschreibung des BEP ist eine gesetzliche Vorgabe des Landes Hessen, beinhaltet aber auch nachhaltige Grundsätze, da die Aufstellung und Ausstattung der Feuerwehr mit Fahrzeugen, Gebäuden und Geräten zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes der Allgemeinheit, Umwelt und Natur dient.

**Anlage(n):**

- (1) B955 Eltville SOLL\_November2024



**Patrick Kunkel**  
**Bürgermeister**